

**Wir Christian Louys/ Von Gottes Gnaden Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen ...
allen und jeden ... in Unsern Landen/ hiemit gnädigst zuwissen/ was massen in
newligkeit/ in denen Städten Lübeck und Hamburg/ die Dänische kleine Mütze
abgesetzt worden ... Datum auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 28.
Iulii Anno 1669**

[S.l.], 1669

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73073157X>

Druck Freier  Zugang



Wir **C**hristian **D**ouys /

Von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg /
Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / Chevalier des Ordres des Christlichsten
Königs / Fügen / nechst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses / Unsern Beambten und
Befehlshabern / Wie auch denen vom Adel / Bürgermeistern und Raht / Bürgern und Bau-
ren / und allen und jeden Eingefessenen und Einwohnern / in Unsern Landen / hiemit gnädigst zu wissen / was massen
in newligkeit / in denen Städten Lübeck und Hamburg / die Dänische kleine Münze abgesetzt worden ; Gleich wie
nun Unsere Lande / guten theils / mit gemelter Stadt Lübeck / benachbahret / solcher gestalt Sich die Commercium eines
Ohrts / nach der Condition des andern / zu reguliren pflegen / Unsern Unterthanen auch keines weges anzumuthen / die
Dänische kleine Sorten allein anzunehmen / die Sie künfftig aufzubringen nicht vermögen würden ; Also / und zu
prävertirung des Unsern getrewen Landsassen und Unterthanen zuwachsenden Schadens / haben Wir Unser Fürst-
Väterlichen Vorsorge gemeetz zu seyn erachtet / gemelte Unsere getrewe Landsassen und Unterthanen / der Dänischen
kleinen Sorten halber / gnädigst zu warnen / darumb auch diese Unsere Verordnung / zu Männigliches Wissenschaft /
in Unsern Landen öffentlich von denen Canseln publiciren / und an den Kirch- Thüren affigiren lassen wollen / dabey
gnädigst und ernstlich gebietend / daß ein jedweder solch benantes Geld hinführo nicht annehmen / und außgeben /
sondern innerhalb 8. Tagen von der Hand schaffen / weniger in Unsere Lande heimlich einführen / und jemand hier-
unter vortheilen sol / Gestalt Wir / wann hiewieder freventlich gehandelt wird / Unsere Willkührliche und ernstliche
Bestrafung an den Übertretern dieser Unser Verordnung / hiemit expresse reserviren und vorbehalten ; Bornach sich
ein jeder zurichten / und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen hat / Und es geschicht daran Unser gnädigster
auch ernster Will und Meinung. Datum auff Unser Residenz und Vestung Schwerin den 28. Julii Anno 1669.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a previous page. The text is largely illegible due to fading and mirroring.]



MLK-4060. (9)¹⁵

Wir **C**hristian **D**ouys /

Von Gottes Gnaden Hertzog zu Mecklenburg /
Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / Chevalier des Ordres des Christlichsten
Königs / Fügen / nechst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses / Unsern Beambten und
Befehlshabern / Wie auch denen vom Adel / Bürgermeistern und Rath / Bürgern und Bau-

ren / und allen und jeden Eingefessenen und Einwohnern / in Unsern Landen / hiemit gnädigst zu wissen / was massen
in newigkeit / in denen Städten Lübeck und Hamburg / die Dänische kleine Münze abge-
nun Unsere Lande / guten theils / mit gemelter Stadt Lübeck / benachbahret / solcher gestalt
Ohris / nach der Condition des andern / zu reguliren pflegen / Unsern Unterthanen auch keines
Dänische kleine Sorten allein anzunehmen / die Sie künfftig aufzubringen nicht vermögen
prævertirung des Unsers getrewen Landsassen und Unterthanen zuwachsenden Schadens
Väterlichen Vorsorge gemeetz zu seyn erachtet / gemelte Unsere getrewe Landsassen und Un-
kleinen Sorten halber / gnädigst zu verwarnen / darumb auch diese Unsere Verordnung / zu
in Unsern Landen öffentlich von denen Canzeln publiciren / und an den Kirch / Thüren affigi-
gnädigst und ernstlich gebietend / daß ein jedweder solch benantes Geld hinführo nicht a-
sondern innerhalb 8. Tagen von der Hand schaffen / weniger in Unsere Lande heimlich ein-
unter vorvortheilen sol / Gestalt Wir / wann hiewieder freventlich gehandelt wird / Unsere
Bestrafung an den Ubertretern dieser Unser Verordnung / hiemit expresse reserviren und vor
ein jeder zurichten / und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen hat / Und es geschich
auch ernster Will und Meinung. Datum auff Unser Residenz und Vestung Schwerin de
den ; Gleich wie
e Commercia eines
anzumuhnten / die
; Also / und zu
Wir Unser Fürst
/ der Dänischen
des Wissenschaft /
wollen / dabey
/ und aufgeben /
und jemand hier
che und ernstliche
; Bornach sich
Unser gnädigster
ii Anno 1669.

